



Leitfaden Unfall

Tipp: drucken Sie sie aus und legen Sie sie in Ihr Handschuhfach!

Meist sind die Unfälle auf Blechschäden begrenzt. Sind Sie unverletzt gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Sichern der Unfallstelle:

1. Schalten Sie die Warnblinkanlage ein
2. Ziehen Sie Ihre Warnweste an
3. Stellen Sie das Warndreieck in 50 – 100 m Entfernung auf
4. Leisten Sie erste Hilfe, wenn nötig
5. Sammeln Sie Beweise: Fotografieren Sie die Unfallstelle, die beschädigten Autos sowie die Umgebung. Schauen Sie sich nach Zeugen um und notieren deren Personalien.
6. Füllen Sie mit dem Unfallgegner den Unfallbericht aus. Das zweisprachige Formular können Sie sich unter folgendem Link herunterladen: [unfallbericht-englisch_oogqyp.pdf](https://www.adac.de/unfallbericht-englisch_oogqyp.pdf) ([adac.de](https://www.adac.de))

2. Fälle für die Polizei:

1. Ein Miet- oder Firmenfahrzeug ist in den Unfall verwickelt
2. Wenn es sich um einen größeren Sachschaden handelt
3. Wenn jemand verletzt wurde
4. Wenn Sie sich mit dem Unfallgegner streiten oder er Fahrerflucht begangen hat
5. Unbedingt beachten: Belasten Sie sich nicht selbst durch irgendwelche Aussagen. Angaben zur Person und zum Fahrzeug gegenüber der Polizei genügen!

3. Wer räumt die Unfallstelle auf?

Wenn an der Unfallstelle alles geklärt ist, muss die Straße wieder frei gemacht werden. Falls das Auto abgeschleppt wird, dürfen Sie grundsätzlich die Werkstatt benennen.

Blechteile und Scherben wegmachen ist gemeinsame Sache der Unfallbeteiligten. Nur bei schweren Unfällen übernimmt das die Feuerwehr.

4. Fahrzeug abschleppen

Sollte Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit sein, lassen Sie dies abschleppen durch einen Abschleppdienst oder durch uns. In der Regel werden bei einem unverschuldeten Unfall die Abschleppkosten hierfür von der Versicherung des Unfallgegners übernommen.

Bei einem selbstverschuldeten Verkehrsunfall liegt die Zahllast bei Ihnen. Haben Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen, werden die Abschleppkosten in der Regel von dieser getragen.

5. Werkstatt aufsuchen und Unfall der Versicherung melden

Kommen Sie zuerst in die Werkstatt. Ist das Fahrzeug bei uns, verschaffen wir uns einen Überblick. Die Versicherung wird dann kontaktiert. Wir übernehmen das für Sie. Eine

Reparaturkostenabtretungserklärung kann hierbei gleich erstellt werden. Dies ermöglicht der Werkstatt die Koordination und Abrechnung mit der Versicherung direkt vorzunehmen.

6. Gutachter ja oder nein

Bei dem Werkstattbesuch ergibt sich das weitere Vorgehen:

Bei Bagatellschäden bis 1000 € reicht in der Regel ein Kostenvoranschlag der Werkstatt und Fotos vom Auto.

Geht es um einen größeren oder sogar Totalschaden übernimmt in der Regel die eigene oder gegnerische Versicherung die Rechnung für den Gutachter. Im Haftpflichtschadensfall dürfen Sie den Gutachter frei wählen.

Haben Sie ein Gutachten, wird das bei der Versicherung eingereicht. Im Idealfall liegt eine Reparaturkostenübernahme schnell vor – dann darf die Werkstatt sofort loslegen.

7. Reparieren oder nicht?

Nicht jeder Geschädigte möchte seinen KFZ-Unfallschaden reparieren lassen. Die Frage lautet dann: Kann man sich den Schaden von der Versicherung auszahlen lassen und ist das sinnvoll? In der Regel ist eine Auszahlung möglich. Möchte man sich den Unfallschaden auszahlen lassen, gibt es jedoch einiges zu beachten. Fragen Sie dazu Ihre Werkstatt, diese kann beurteilen, ob eine Auszahlung oder Reparatur sinnvoller ist. Allerdings sind die Vorteile einer Reparatur nicht zu unterschätzen: man hat Garantie auf die durchgeführten Arbeiten, Sie erhalten den Wert Ihres Auto bei einer fachgerechten Instandsetzung und die Historie ist lückenlos nachvollziehbar und zu belegen.

Bei einem Totalschaden wird die Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Restwert erstattet. Achtung Fachausdrücke: Ist das Auto tatsächlich Schrott und technisch nicht mehr zu reparieren, spricht man von einem *technischen Totalschaden*. Übersteigt der finanzielle Aufwand für die Reparatur den Wiederbeschaffungswert, spricht man von einem *wirtschaftlichen Totalschaden*.

8. Die Versicherung kürzt die Reparaturkosten?

1. Auch bei Reparatur kann es vorkommen, dass die Versicherung die Rechnung um Positionen kürzt, die sie nicht für nötig hält. Darunter fällt z. B. die Beilackierung der umliegenden Fahrzeugteile, die der Gutachter mit Blick auf den Wertverlust im Gutachten ebenfalls vorgegeben hatte. In diesem Fall müssen Sie die Kosten nachfordern. Ist das nicht erfolgreich, bleibt Ihnen nur der Gang zum Anwalt.
2. Haben Sie sich gegen eine Reparatur entschieden, wird die Abrechnung auf fiktiven Stundensätzen erfolgen. Bei Fahrzeugen bis 3 Jahre ist es kein Problem, sind die Autos älter, wird die Versicherung die Stundensätze von freien Werkstätten ansetzen. Lediglich wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Auto lückenlos scheckheftgepflegt von der Fachwerkstatt ist, haben Sie Anspruch auf die höheren Stundenverrechnungssätze.

9. Steht mir ein Mietwagen zu?

Für die Zeit, in der Ihr Auto zur Reparatur in der Werkstatt ist, haben Sie im Haftpflichtschaden Anspruch auf einen Mietwagen - allerdings nur, wenn Sie ihn ausreichend nutzen, sprich täglich mehr als 20 km fahren! Wählen Sie grundsätzlich eine Fahrzeugklasse niedriger um Abzüge zu vermeiden. Achten Sie auf die Konditionen – überteuerte Tarife werden nicht vollständig erstattet. Kommen Sie ohne Mietwagen aus steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

Im Kaskoschaden haben Sie keinen Anspruch auf einen Mietwagen. Es gilt der Leistungsinhalt in Ihrer Versicherungspolice.

10. Nutzungsausfallentschädigung

Diese steht Ihnen zu, wenn Ihr Fahrzeug bei einem Unfallschaden beschädigt wird und Sie nicht selbst schuld daran sind.

Bei leichten Schäden zahlen Versicherungen eine Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit während der Reparatur. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrstauglich und hat beispielsweise einen Totalschaden, beginnt der Nutzungsausfall bereits zum Unfallzeitpunkt. Fragen Sie Ihre Werkstatt.

11. Hinzuziehen eines Anwalts im Haftpflichtschaden (Sie sind Geschädigter)

Einen Anwalt beauftragen macht Sinn bei einem unverschuldeten Unfallschaden. Dieser kann Ihre vollen Leistungsansprüche gegenüber der gegnerischen Versicherung geltend machen.